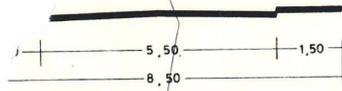
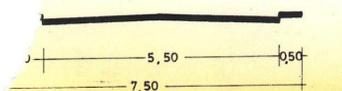


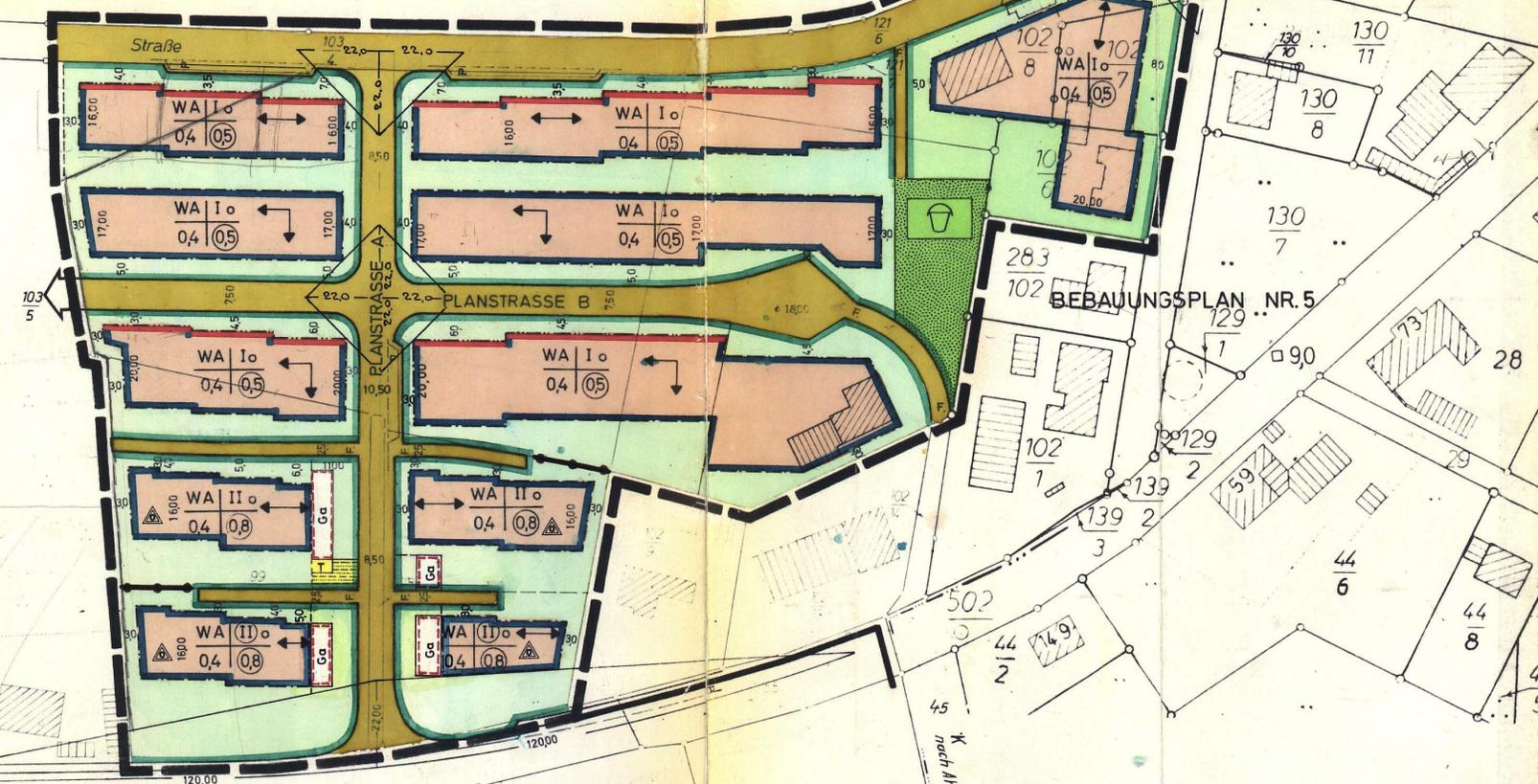
STEMQUERSCHNITT 8,50 m



ASSENSYSTEMQUERSCHNITT 7,50 m



13



Gemeinde und Gemarkung Nortrup
Fluren 13, 14 u. 21, Maßstab 1: 1000

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vererbungsangelegenheiten sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Der Gemeinde Nortrup zur Vielfältigung
freigegeben durch das Kateramt Bersenbrück.
A 1680/71
A 1183/72

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Nortrup am ... folgende textliche Festsetzungen beschlossen:

- § 1 Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.
- § 2 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- § 3 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" (gem. § 31 (1) BBauG) kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.
- § 4 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 "Farwick" außer Kraft.

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - III GRUNDFLÄCHENZAHL
 - IV GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - V BAUMASSEZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - o NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - o GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER GEBÄUDE
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 5. VERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHE / GEMEINDESTRASSE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - PARKBUCHT
 - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - VERSORGUNGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- 7. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- 8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER GEBÄUDE
- 9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30. Juni 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Bersenbrück, den 22. Oktober 1974

Katasteramt
Im Auftrage
Verm. Rat

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 .. ZWISCHEN RODBERDING UND FARWICK II"

GEMEINDE NORTRUP KREIS OSNABRÜCK
DER RAT DER GEMEINDE NORTRUP HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. VII 1974 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
NORTRUP, DEN 25. NOV. 1974

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 19. 1. 1974 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
DR. HARTMUT SCHOLZ
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2
ORTSPLANNER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 11. VII BIS 11. VIII 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORTRUP, DEN 25. NOV. 1974

GEMEINDEDIREKTOR
DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 4. XI 1974 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NORTRUP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
NORTRUP, DEN 25. NOV. 1974

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. JAN. 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 15. JAN. 1975
Bürgermeisterspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19. I 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19. I 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORTRUP, DEN 19. I 1975

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.2.1975 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, NORTRUP, DEN 25. 2. 1975